



## Bekanntmachung

Am **Dienstag, 19. August 2025, um 19:00 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Rathauses in Reppenstedt, Dachmisser Straße 1, eine öffentliche Sitzung des **Schulausschusses der Samtgemeinde Gellersen** statt.

## Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung
- 4 Verpflichtung von Lehrer- und Elternvertreter
- 5 Genehmigung des Protokolls über die 7. Sitzung des Schulausschusses am 15.01.2025
- 6 Bericht des Samtgemeindebürgermeisters über wichtige Beschlüsse des Samtgemeindepaauschusses und wichtige Angelegenheiten der Verwaltung
- 7 Einwohnerfragestunde (bei Bedarf)
- 8 Bericht der Schulleitungen
- 9 Vorstellung der EDV-Ausstattung und EDV-Betreuung an den Grundschulen
- 10 Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Gellersen für die nachschulische Betreuung an den Grundschulen Kirchgellersen, Reppenstedt und Westergellersen (Benutzungs- und Gebührensatzung)
- 11 Behandlung von Anfragen und Anregungen
- 12 Schließung der Sitzung

Reppenstedt, 06.08.2025

Samtgemeinde Gellersen  
Der Samtgemeindebürgermeister

gez.  
Steffen Gärtner



Verantwortlich: Andre Theile  
Amt: Amt für Kinder, Jugend und Senioren

## S I T Z U N G S V O R L A G E

**S/X/490**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Schulausschuss	19.08.2025	9	ja

### **Vorstellung der EDV-Ausstattung und EDV-Betreuung an den Grundschulen**

---

#### **Sachverhalt:**

Dem Schulausschuss wird mit der beigefügten Anlage eine Übersicht über die EDV-Ausstattung und die EDV-Betreuung an den drei Grundschulstandorten präsentiert.

#### **Beschlussempfehlung:**

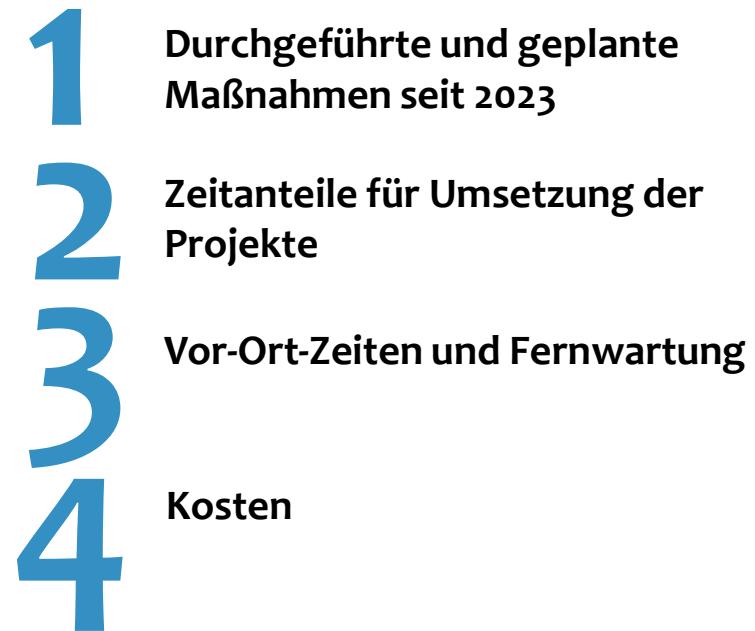
Die Informationen über die EDV-Ausstattung und die EDV-Betreuung an den drei Grundschulstandorten werden zur Kenntnis genommen.

#### **Anlage(n):**

- Präsentation EDV Grundschulen

# EDV-Ausstattung und EDV-Betreuung an den Grundschulen



- 
- 1** Durchgeführte und geplante Maßnahmen seit 2023
  - 2** Zeitanteile für Umsetzung der Projekte
  - 3** Vor-Ort-Zeiten und Fernwartung
  - 4** Kosten

# **Durchgeführte und geplante Maßnahmen seit 2023**

**2023: Neue Netzwerke**

**2024: Umstellung auf Iserv**

**2025: Neue Tafelrechner für die Umstellung auf Windows 11**

**2025/2026: Legamaster für die GS Kirchgellersen**

**2025/2026: Ipads für GS Westergellersen und Reppenstedt**

# Zeitanteile für die Umsetzung der Projekte

## Erneuerung der Netzwerke an den Grundschulen (2023)

Konzept & Planung	59 Stunden
<ul style="list-style-type: none"><li>Erfassung IST-Zustand, Erfassung SOLL-Konzept, Recherche &amp; Informationsbeschaffung, Prüfung Umsetzbarkeit, Ermittlung ungefährer Kosten, Zeit- &amp; Ressourceneinteilung</li></ul>	
Beschaffung	16 Stunden
<ul style="list-style-type: none"><li>Auswahl der benötigten Geräte und Systeme, Mengenermittlung, Erstellung der Ausschreibung, Submission &amp; Auftragsvergabe</li></ul>	
Umsetzung	117 Stunden
<ul style="list-style-type: none"><li>Erforderliche Vorbereitungen in den Einrichtungen, Demontage bisheriger Geräte und Systeme, Montage neuer Geräte und Systeme, Konfiguration der neuen Geräte und Systeme, Aufbau einer neuen Netzwerk-Infrastruktur</li></ul>	
Nachbearbeitung & Troubleshooting	24 Stunden
<ul style="list-style-type: none"><li>Diverse kleinere Anpassungen und Verbesserungen in der Konfiguration, Behebung kleinerer Fehler</li></ul>	
	Summe: 216 Stunden
Stand 17.04.2025: Projekt vollständig abgeschlossen	

# Zeitanteile für die Umsetzung der Projekte

Einbindung neuer ISERV-Server (2024)	
Konzept & Planung	97 Stunden
<ul style="list-style-type: none"><li>Erfassung IST-Zustand, Erstellung SOLL-Konzept, Recherche &amp; Informationsbeschaffung, Prüfung Umsetzbarkeit, Ermittlung ungefährer Kosten, Zeit- &amp; Ressourceneinteilung</li></ul>	
Beschaffung	8 Stunden
<ul style="list-style-type: none"><li>Auswahl der benötigten Geräte und Systeme, Mengenermittlung</li></ul>	
Umsetzung	195 Stunden
<ul style="list-style-type: none"><li>Erforderliche Vorbereitungen in den Einrichtungen, Demontage bisheriger Geräte und Systeme, Montage neuer Geräte und Systeme, Konfiguration der neuen Geräte und Systeme, Anbindung der Bestandssysteme, Einrichtung MDM (Mobile Device Management), Aufbau einer neuen Lernumgebung</li></ul>	
Nachbearbeitung & Troubleshooting	39 Stunden
<ul style="list-style-type: none"><li>Diverse kleinere Anpassungen und Verbesserungen in der Konfiguration, Behebung kleinerer Fehler, Anpassung einzelner Netzwerksegmente</li></ul>	
Summe: 339 Stunden	
Stand 17.04.2025: Projekt noch nicht vollständig abgeschlossen	

# Zeitanteile für die Umsetzung der Projekte

## Austausch der Tafel-Rechner in den Grundschulen (2025)

Konzept & Planung	24 Stunden
<ul style="list-style-type: none"><li>Erfassung IST-Zustand, Erstellung SOLL-Konzept, Recherche &amp; Informationsbeschaffung, Prüfung Umsetzbarkeit, Ermittlung ungefährer Kosten, Zeit- &amp; Ressourceneinteilung</li></ul>	
Beschaffung	16 Stunden
<ul style="list-style-type: none"><li>Auswahl der benötigten Geräte und Systeme, Mengenermittlung, Erstellung Ausschreibung, Submission &amp; Auftragsvergabe</li></ul>	
Umsetzung	78 Stunden
<ul style="list-style-type: none"><li>Erforderliche Vorbereitungen in den Einrichtungen, Demontage bisheriger Geräte und Systeme, Montage neuer Geräte und Systeme, Konfiguration der neuen Geräte und Systeme, Aufbau einer neuen Netzwerk-Infrastruktur</li></ul>	
Nachbearbeitung & Troubleshooting	10 Stunden
<ul style="list-style-type: none"><li>Diverse kleinere Anpassungen und Verbesserungen in der Konfiguration, Behebung kleinerer Fehler</li></ul>	
	Summe: 128 Stunden
Stand 17.04.2025: Projekt vollständig abgeschlossen	

# Anzahl von Geräten in den Grundschulen

	Reppenstedt	Kirchgellersen	Westergellersen	Gesamt
Legamaster	20	0	6	26
PC's	24	20	10	54
Notebooks	15	23	6	44
Convertibles	25	0	25	50
IPads	0	56	0	56
Server	1	1	1	3
Drucker	3	3	2	8
IP-Telefone	6	5	4	15
Firewall	1	1	1	3
Switche	7	4	3	14
Access Points	23	16	13	52
<b>Gesamt</b>	<b>125</b>	<b>129</b>	<b>71</b>	<b>325</b>

# Vor-Ort-Zeiten und Fernwartung

- Weitere Geräte, die nicht ans Netzwerk angebunden sind aber dennoch betreut werden:  
Monitore, Dokumentenkameras, Beamer usw.
- Mit Ausnahme der Lehrer-Notebooks können alle Geräte aus der Ferne gewartet werden  
→ Lehrer-Notebooks benötigen meist nur Updates

# Vor-Ort-Zeiten und Fernwartung

## Laufende Betreuung

- 5 Std./W. für die Netzwerke (Updates und Firewall)
- 6 Std./W. Betreuung Iserv
- 2 Std./W. Vor-Ort-Zeit
- 7 Std./W. für Sonderdienste

## Projekte

- 10 Std./W. für die Durchführung der Projekte

# Kosten

- Erstattung vom Land: 8.155,00 € (2024) für Systembetreuung
- Jährliche Personalkosten: 56.250,00 €
- Investive Ausgaben:
  - Neue Netzwerke (2023): 20.913,00 €
  - Iserv (2024): 27.324,00 €
  - Neue Tafelrechner (2025): 15.115,38 €



Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!



Verantwortlich: Andre Theile  
Amt: Amt für Kinder, Jugend und Senioren

## S I T Z U N G S V O R L A G E

S/X/489

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Schulausschuss	19.08.2025	10	ja
Samtgemeindeausschuss	25.08.2025		nein
Samtgemeinderat			ja

### Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Gellersen für die nachschulische Betreuung an den Grundschulen Kirchgellersen, Reppenstedt und Westergellersen (Benutzungs- und Gebührensatzung)

#### Sachverhalt:

Aufgrund von Änderungen in der Organisation des Ganztagsunterrichts der Grundschule Reppenstedt ist es erforderlich, den Beginn der nachschulischen Betreuung (Wilde 13) anzupassen (§ 2). Die verlässliche Grundschule in Reppenstedt beginnt ab dem nächsten Schuljahr bereits um 7:45 Uhr. In der Folge endet die verlässliche Grundschule auch bereits um 12:45 Uhr am Dienstag und Freitag und der Ganztag endet um 14:45 Uhr am Montag, Mittwoch und Donnerstag. Um weiterhin eine lückenlose Betreuung anbieten zu können, ist es daher erforderlich, den Beginn der nachschulischen Betreuung in Reppenstedt wie folgt anzupassen:

Montag: 14:45 Uhr - 17:00 Uhr  
Dienstag: 12:45 Uhr - 17:00 Uhr  
Mittwoch: 14:45 Uhr - 17:00 Uhr  
Donnerstag: 14:45 Uhr - 17:00 Uhr  
Freitag: 12:45 Uhr - 17:00 Uhr

Durch die längeren Betreuungszeiten in der gebührenpflichtigen nachschulischen Betreuung sind auch die Gebühren entsprechend anzupassen (§ 7 Abs. 1):

Tage pro Woche	Montag GTS 14:45 - 17:00 Uhr	Dienstag 12:45 - 17:00 Uhr-	Mittwoch GTS 14:45 - 17:00 Uhr	Donnerstag GTS 14:45 - 17:00 Uhr	Freitag 12:45 - 17:00 Uhr
Kosten pro Monat	31,50 €	59,50 €	31,50 €	31,50 €	59,50 €
Tage pro Woche		12:45 - 15:00 Uhr			12:45 - 15:00 Uhr
Kosten pro Monat		31,50 €			31,50 €

Zudem werden die folgenden weiteren Änderungen vorgenommen:

#### § 4 Abs. 4:

Die Schließzeiten, in denen nicht betreut wird, werden neben den Nds. Schulferien, den Brückentagen sowie den Fortbildungstagen um die Tage mit allgemeinem Unterrichtsausfall (z. B. wetterbedingt) ergänzt.

§ 4 Abs. 6:

Auf die konkrete Festlegung des Preises für die Mittagsverpflegung wird verzichtet. Es wird eine allgemeine Formulierung („wird ein Entgelt durch den Caterer erhoben“) ergänzt.

§ 5 Abs. 1:

Es soll ergänzt werden, dass mindestens einen Monat vor beantragtem Betreuungsbeginn die Anmeldung vorliegen muss. Darüber hinaus wurde konkretisiert, dass die Anmeldung durchgängig bis zum 31.07. des Jahres, in dem die 4. Klasse vollendet wurde, gilt.

§ 8 Abs. 3:

Hier wird ergänzt, dass in der Regel eine Betreuung in den Zeugnisferien stattfindet. Dies hängt von den angemeldeten Kindern ab.

§ 10 Abs. 1:

Dieser wird ergänzt um die Buchstaben a) und d). Demnach soll ein Ausschluss aus der Betreuung möglich sein, wenn durch das Verhalten des Kindes oder der Erziehungsberechtigten für die nachschulische Betreuung nach Ausschöpfung aller pädagogischen Maßnahmen eine unzumutbare Belastung entsteht (Buchstabe a)) oder die Kinder mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt wurden (Buchstabe d)).

Wird ein betreutes Kind nicht innerhalb der festgelegten Betreuungszeit abgeholt, stellt dies regelmäßig einen zusätzlichen Mehraufwand für die Beschäftigten dar. Zu vergleichbaren Vorfällen ist es bereits gekommen. Die Beschäftigten müssen entsprechend ihren Feierabend verschieben. Gleichzeitig mangelt es an einer entsprechenden Verlässlichkeit seitens der Sorgeberechtigten. Dem soll durch die Aufnahme des Buchstabens d) („mehrmais nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt wurde“) entgegengewirkt werden.

Die Kündigungsmöglichkeit nach dem Ausschöpfen aller pädagogischen Maßnahmen aufgrund des Verhaltens eines Kindes und der daraus resultierenden, unzumutbaren Belastung für die Mitarbeiter\*innen findet sich so auch bereits in der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kitas wieder. Diese Formulierung soll so nun auch in der Satzung für die nachschulische Betreuung aufgenommen werden. Ergänzt werden soll der Passus um das Verhalten der Sorgeberechtigten.

In der jüngsten Vergangenheit ist es zu teilweise respektlosem Verhalten gegenüber den Beschäftigten in den Einrichtungen (insbes. Kitas) gekommen. Neben Beleidigungen („Sie sind inkompotent“, „Was machen Sie für einen Mist“...) sehen sich die päd. Mitarbeiter\*innen auch lautstarken und drohenden Gebärden ausgesetzt. Dies hat u. a. beim päd. Personal zu Zusammenbrüchen und Tränen geführt. Ein derartiges Verhalten gegenüber dem pädagogischen Personal sollte nicht weiter toleriert werden. Zudem schadet es der Erziehungspartnerschaft und erschwert in der Folge die weitere Zusammenarbeit. Zwar ist es in den nachschulischen Betreuungen noch nicht zu so massiven Problemen wie teilweise in den Kitas gekommen, jedoch sollte auch hier schon vorsorglich eine entsprechende Regelung geschaffen werden.

Diese Neuregelung soll nicht dazu dienen, künftig mehrere Betreuungsplätze zu kündigen. Ziel der Neuformulierung ist es, ein deutliches Signal hinsichtlich der Zusammenarbeit mit den Eltern und den Umgang untereinander zu geben.

Vergleichbare Regelungen sind auch in den Satzungen der Samtgemeinde Dahlenburg oder der Gemeinde Hohnstorf zu finden.

**Beschlussempfehlung:**

Der Änderung der Satzung wird zugestimmt.

**Anlage(n):**

- Synopse Satzungsänderung nachschulische Betreuung ab 01.02.2026

## Synopse Satzungsänderung nachschulische Betreuung

Aktuelle Fassung ab 01.02.2024	Neue Fassung ab 01.02.2026
<p>Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Gellersen für die nachschulische Betreuung an den Grundschulen, Kirchgellersen, Reppenstedt und Westergellersen</p> <p>Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs.1 Nr. 5, 111 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am xx.xx.2023 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:</p> <p><b>§ 1</b> <b>Allgemeines</b></p> <p>Die Samtgemeinde Gellersen bietet an den Grundschulstandorten Kirchgellersen, Reppenstedt und Westergellersen eine nachschulische Betreuung sowie eine anteilige Ferienbetreuung für die dort beschulten Kinder an. Diese Betreuungsangebote richten sich vorrangig an berufstätige Eltern und Erziehungsberechtigte, deren Arbeitszeit eine Kinderbetreuung erforderlich macht.</p> <p>Die Samtgemeinde Gellersen unterhält die nachschulische Betreuung als öffentliche Einrichtung. Für die Teilnahme an der Betreuung sind entsprechend den Regelungen dieser Satzung öffentlich-rechtliche Gebühren zu entrichten.</p> <p>Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in der nachschulischen Betreuung/Ferienbetreuung.</p>	<p>Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Gellersen für die nachschulische Betreuung an den Grundschulen, Kirchgellersen, Reppenstedt und Westergellersen</p> <p>Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs.1 Nr. 5, 111 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 15.12.2026 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:</p> <p><b>§ 1</b> <b>Allgemeines</b></p> <p>Die Samtgemeinde Gellersen bietet an den Grundschulstandorten Kirchgellersen, Reppenstedt und Westergellersen eine nachschulische Betreuung sowie eine anteilige Ferienbetreuung für die dort beschulten Kinder an. Diese Betreuungsangebote richten sich vorrangig an berufstätige Eltern und Erziehungsberechtigte, deren Arbeitszeit eine Kinderbetreuung erforderlich macht.</p> <p>Die Samtgemeinde Gellersen unterhält die nachschulische Betreuung als öffentliche Einrichtung. Für die Teilnahme an der Betreuung sind entsprechend den Regelungen dieser Satzung öffentlich-rechtliche Gebühren zu entrichten.</p> <p>Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in der nachschulischen Betreuung/Ferienbetreuung.</p>

## § 2

### Aufgaben

- (1) Die Samtgemeinde Gellersen bietet an den Grundschulen Reppenstedt, Kirchgellersen und Westergellersen eine nachschulische Betreuung an. Abhängig von den Schulstandorten erfolgt die nachschulische Betreuung zu folgenden Zeiten:

Grundschule Reppenstedt:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
15-17 Uhr 13-17 Uhr	13-15 Uhr 13-17 Uhr	15-17 Uhr	15-17 Uhr	13-15 Uhr 13-17 Uhr

Grundschule Kirchgellersen:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
13-15 Uhr 13-16:30 Uhr	15-16:30 Uhr	15-16:30 Uhr	15-16:30 Uhr	13-15 Uhr 13-16:30 Uhr

Grundschule Westergellersen:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
12:45-15 Uhr 12:45-16 Uhr	15-16 Uhr	15-16 Uhr	15-16 Uhr	12:45-15 Uhr 12:45-16 Uhr

- (2) Die Samtgemeinde Gellersen behält sich Änderungen des Betreuungsumfanges vor. Die nachschulische Betreuung wird in den Schulstandorten nur angeboten, wenn mindestens fünf verbindliche Anmeldungen für die jeweiligen Zeiten vorliegen.

## § 3

### Gebührenpflichtige

Gebührenschuldner sind die gesetzlichen Vertreter bzw. Erziehungsberechtigten der Kinder. Falls eine andere Person als der gesetzliche Vertreter bzw. Erziehungsberechtigter das Kind angemeldet hat, ist Gebührenschuldner die

## § 2

### Aufgaben

- (1) Die Samtgemeinde Gellersen bietet an den Grundschulen Reppenstedt, Kirchgellersen und Westergellersen eine nachschulische Betreuung an. Abhängig von den Schulstandorten erfolgt die nachschulische Betreuung zu folgenden Zeiten:

Grundschule Reppenstedt:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
14:45-17 Uhr 12:45-17 Uhr	12:45-15 Uhr 12:45-17 Uhr	14:45-17 Uhr	14:45-17 Uhr	12:45-15 Uhr 12:45-17 Uhr

Grundschule Kirchgellersen:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
13-15 Uhr 13-16:30 Uhr	15-16:30 Uhr	15-16:30 Uhr	15-16:30 Uhr	13-15 Uhr 13-16:30 Uhr

Grundschule Westergellersen:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
12:45-15 Uhr 12:45-16 Uhr	15-16 Uhr	15-16 Uhr	15-16 Uhr	12:45-15 Uhr 12:45-16 Uhr

- (2) Die Samtgemeinde Gellersen behält sich Änderungen des Betreuungsumfanges vor. Die nachschulische Betreuung wird in den Schulstandorten nur angeboten, wenn mindestens fünf verbindliche Anmeldungen für die jeweiligen Zeiten vorliegen.

## § 3

### Gebührenpflichtige

Gebührenschuldner sind die gesetzlichen Vertreter bzw. Erziehungsberechtigten der Kinder. Falls eine andere Person als der gesetzliche Vertreter bzw. Erziehungsberechtigter das Kind angemeldet hat, ist Gebührenschuldner die

<p>anmeldende Person. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>anmeldende Person. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>
<p><b>§ 4</b> <b>Erhebungszeitraum, Gebührenpflicht</b></p> <p>(1) Erhebungszeitraum für die Gebühr für die nachschulische Betreuung ist das jeweilige Schuljahr. Gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 NSchG, beginnt das Schuljahr am 1. August jeden Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Für die Inanspruchnahme der nachschulischen Betreuung sind beginnend mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuung monatliche Gebühren zu zahlen. Erfolgt die Aufnahme des Kindes in die nachschulische Betreuung vor dem 15. des jeweiligen Monats bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats abgemeldet, sind die Monatsgebühren in voller Höhe zu zahlen. Bei Abmeldung vor dem 15. des jeweiligen Monats bzw. bei Eintritt nach dem 15. des jeweiligen Monats sind die hälftigen Monatsgebühren zu zahlen.</p> <p>(2) Erhebungszeitraum für die anteiligen Ferientags- sowie Brückentagsbetreuung sind die durch das Land Niedersachsen bestimmten Schulferien/ Brückentage. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme in die Ferienbetreuung/ Brückentagsbetreuung.</p> <p>(3) Über die Höhe der Ferienbetreuung/Brückentagsbetreuung ergeht ein gesonderter Bescheid. Die Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides zu entrichten.</p> <p>(4) Die Gebühren sind auch während den Schließzeiten grundsätzlich durchgehend zu zahlen.</p> <p>Bei den Schließzeiten, die nicht betreut werden, handelt es sich um die anteiligen niedersächsischen Schulferien, teilweise die Brückentage, sowie Fortbildungstage.</p>	<p><b>§ 4</b> <b>Erhebungszeitraum, Gebührenpflicht</b></p> <p>(1) Erhebungszeitraum für die Gebühr für die nachschulische Betreuung ist das jeweilige Schuljahr. Gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 NSchG, beginnt das Schuljahr am 1. August jeden Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Für die Inanspruchnahme der nachschulischen Betreuung sind beginnend mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuung monatliche Gebühren zu zahlen. Erfolgt die Aufnahme des Kindes in die nachschulische Betreuung vor dem 15. des jeweiligen Monats bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats abgemeldet, sind die Monatsgebühren in voller Höhe zu zahlen. Bei Abmeldung vor dem 15. des jeweiligen Monats bzw. bei Eintritt nach dem 15. des jeweiligen Monats sind die hälftigen Monatsgebühren zu zahlen.</p> <p>(2) Erhebungszeitraum für die anteiligen Ferientags- sowie Brückentagsbetreuung sind die durch das Land Niedersachsen bestimmten Schulferien/ Brückentage. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme in die Ferienbetreuung/ Brückentagsbetreuung.</p> <p>(3) Über die Höhe der Ferienbetreuung/Brückentagsbetreuung ergeht ein gesonderter Bescheid. Die Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides zu entrichten.</p> <p>(4) Die Gebühren sind auch während den Schließzeiten grundsätzlich durchgehend zu zahlen.</p> <p>Bei den Schließzeiten, die nicht betreut werden, handelt es sich um die anteiligen niedersächsischen Schulferien, teilweise die Brückentage, sowie Fortbildungstage und allgemeinen Unterrichtsausfall (z. B. wetterbedingt).</p>

<p>(5) Im Falle eines Reha- oder Kuraufenthaltes des angemeldeten Kindes sind die Gebühren für die ersten 14 Tage weiterhin in voller Höhe zu zahlen. Ab dem 15. Tag kann auf Antrag die Gebühr erlassen werden. Die Samtgemeinde Gellersen kann die Vorlage eines Attestes des behandelnden Arztes oder der Ärztin bzw. der Reha- oder Kureinrichtung verlangen.</p> <p>(6) Für Kinder, die am Mittagessen teilnehmen, wird ein Entgelt von zurzeit 4,20 € pro Essen durch den Caterer erhoben. Die durch die Mittagsverpflegung entstehenden Kosten sind direkt an das von der Samtgemeinde beauftragte Cateringunternehmen zu zahlen. Mit dem Caterer ist eine zu diesem Zweck gesonderte Vereinbarung abzuschließen. Über das Bezahlungssystem WebMenü können die jeweiligen Essen gemäß den WebMenü-Richtlinien vor- und abbestellt werden. Der zurzeit gültige Beitrag für das Mittagsessen wird durch das Cateringunternehmen regelmäßig überprüft und ggf. angepasst.</p>	<p>(5) Im Falle eines Reha- oder Kuraufenthaltes des angemeldeten Kindes sind die Gebühren für die ersten 14 Tage weiterhin in voller Höhe zu zahlen. Ab dem 15. Tag kann auf Antrag die Gebühr erlassen werden. Die Samtgemeinde Gellersen kann die Vorlage eines Attestes des behandelnden Arztes oder der Ärztin bzw. der Reha- oder Kureinrichtung verlangen.</p> <p>(6) Für Kinder, die am Mittagessen teilnehmen, <b>wird ein Entgelt durch den Caterer erhoben</b>. Die durch die Mittagsverpflegung entstehenden Kosten sind direkt an das von der Samtgemeinde beauftragte Cateringunternehmen zu zahlen. Mit dem Caterer ist eine zu diesem Zweck gesonderte Vereinbarung abzuschließen. Über das Bezahlungssystem WebMenü können die jeweiligen Essen gemäß den WebMenü-Richtlinien vor- und abbestellt werden. Der zurzeit gültige Beitrag für das Mittagsessen wird durch das Cateringunternehmen regelmäßig überprüft und ggf. angepasst.</p>
<p><b>§ 5</b></p> <p><b>Anmeldung</b></p> <p>(1) Eine Anmeldung zur Teilnahme an der nachschulischen Betreuung kann erstmalig zum Eintritt in die erste Klasse/zum Schuljahresanfang erfolgen. Eine nachschulische Betreuung für die ersten Klassen beginnt erst mit dem Ganztagsbetrieb an den jeweiligen Grundschulen der Samtgemeinde Gellersen. Die Anmeldung gilt durchgängig bis zum Austritt aus der 4. Klasse, mit Beginn der nds. Sommerferien, sofern keine vorherige Kündigung vorliegt.</p> <p>(2) Die Platzvergabe für die nachschulische Betreuung erfolgt auf der Grundlage sozialer Kriterien. Die Samtgemeinde Gellersen behält sich vor, einen Nachweis über den Betreuungsbedarf zu fordern.</p>	<p><b>§ 5</b></p> <p><b>Anmeldung</b></p> <p>(1) Eine Anmeldung zur Teilnahme an der nachschulischen Betreuung kann erstmalig zum Eintritt in die erste Klasse/zum Schuljahresanfang erfolgen. <b>Sie muss mindestens einen Monat vor beantragtem Betreuungsbeginn der Samtgemeinde Gellersen vorliegen</b>. Eine nachschulische Betreuung für die ersten Klassen beginnt erst mit dem Ganztagsbetrieb an den jeweiligen Grundschulen der Samtgemeinde Gellersen. <b>Die Anmeldung gilt durchgängig bis zum 31.07. des Jahres, in dem die 4. Klasse vollendet wurde (sofern keine vorherige Kündigung vorliegt)</b>.</p> <p>(2) Die Platzvergabe für die nachschulische Betreuung erfolgt auf der Grundlage sozialer Kriterien. Die Samtgemeinde Gellersen behält sich vor, einen Nachweis über den Betreuungsbedarf zu fordern.</p>

<p>(3) Die Wochentage, an denen das Kind betreut werden soll, sind bei der Anmeldung für die nachschulische Betreuung für das gesamte Schuljahr verbindlich festzulegen. Änderungen sind im Einzelfall nur zum Schulhalbjahr möglich und müssen spätestens einen Monat vor Ende des Schulhalbjahres bei der Samtgemeinde Gellersen schriftlich eingehen.</p> <p>(4) In Fällen, in denen ein Kind erst im Laufe des Schuljahres in den Schulbezirk der Samtgemeinde Gellersen zieht oder sofern sich Veränderungen der persönlichen Lebensumstände unterjährig ergeben, ist eine Anmeldung zur Teilnahme an der nachschulischen Betreuung, bzw. eine Änderung der Betreuungszeiten auch während des laufenden Schuljahres im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten möglich. Zum Beginn der Gebührenpflicht gilt hier § 4 Abs. 1.</p>	<p>(3) Die Wochentage, an denen das Kind betreut werden soll, sind bei der Anmeldung für die nachschulische Betreuung für das gesamte Schuljahr verbindlich festzulegen. Änderungen sind im Einzelfall nur zum Schulhalbjahr möglich und müssen spätestens einen Monat vor Ende des Schulhalbjahres bei der Samtgemeinde Gellersen schriftlich eingehen.</p> <p>(4) In Fällen, in denen ein Kind erst im Laufe des Schuljahres in den Schulbezirk der Samtgemeinde Gellersen zieht oder sofern sich Veränderungen der persönlichen Lebensumstände unterjährig ergeben, ist eine Anmeldung zur Teilnahme an der nachschulischen Betreuung, bzw. eine Änderung der Betreuungszeiten auch während des laufenden Schuljahres im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten möglich. Zum Beginn der Gebührenpflicht gilt hier § 4 Abs. 1.</p>
<p><b>§ 6</b></p> <p><b>Abmeldung</b></p> <p>(1) Eine Abmeldung von der nachschulischen Betreuung erfolgt gem. § 5 Abs. 1 automatisch zum Ende des 4. Schuljahres, mit Beginn der nds. Sommerferien, wenn keine schriftliche Änderung des Betreuungsumfangs vorliegt.</p> <p>(2) Eine Abmeldung von der nachschulischen Betreuung ist jeweils zum Schulhalbjahr bis 31.01., bzw. Schuljahresende, mit Beginn der nds. Sommerferien, möglich. Die Abmeldung ist schriftlich zu erfolgen und muss mit einer Frist von einem Monat zum Schulhalbjahresende oder Schuljahresende bei der Samtgemeinde Gellersen eingehen. Zum Ende der Gebührenpflicht gilt hier § 4 Abs. 1.</p> <p>Die gesetzlichen Vertreter, bzw. Erziehungsberechtigten können den nachschulischen Betreuungsplatz zum Ende des laufenden Monats außerordentlich kündigen</p>	<p><b>§ 6</b></p> <p><b>Abmeldung</b></p> <p>(1) Eine Abmeldung von der nachschulischen Betreuung erfolgt gem. § 5 Abs. 1 automatisch zum 31.07. des Jahres, in dem die 4 Klasse vollendet wurde (sofern keine schriftliche Änderung des Betreuungsumfangs vorliegt).</p> <p>(2) Eine Abmeldung von der nachschulischen Betreuung ist jeweils zum Schulhalbjahr bis 31.01. bzw. Schuljahresende bis 31.07. möglich. Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen und muss mit einer Frist von einem Monat zum Schulhalbjahresende oder Schuljahresende bei der Samtgemeinde Gellersen eingehen. Zum Ende der Gebührenpflicht gilt hier § 4 Abs. 1.</p> <p>Die gesetzlichen Vertreter, bzw. Erziehungsberechtigten können den nachschulischen Betreuungsplatz zum Ende des laufenden Monats außerordentlich kündigen</p>

- a) bei Abmeldung des Hauptwohnsitzes des Kindes innerhalb des Schulbezirks und einen damit verbundenen Schulwechsel,
  - b) Veränderung der persönlichen Lebensumstände
- (3) Wird ein Kind zum Ende eines Schuljahres bei der nachschulischen Betreuung abgemeldet, ist eine Wiederaufnahme im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten erst zum 01. November des darauffolgenden Schuljahres möglich.

## §7 Gebühren

(1) Von den Gebührenpflichtigen sind für die nachschulische Betreuung monatlich, unabhängig von den in Anspruch genommenen Tagen, folgende Gebühren zu zahlen:

### Grundschule Reppenstedt

Tage pro Woche	Montag GTS 15-17 Uhr	Dienstag 13-17 Uhr	Mittwoch GTS 15-17 Uhr	Donnerstag GTS 15-17 Uhr	Freitag 13-17 Uhr
Kosten pro Monat	28,00 €	56,00 €	28,00 €	28,00 €	56,00 €
Tage pro Woche		13-15 Uhr			13-15 Uhr
Kosten pro Monat		28,00 €			28,00 €

### Grundschule Kirchgellersen

Tage pro Woche	Montag 13-16:30 Uhr	Dienstag GTS 15-16:30 Uhr	Mittwoch GTS 15-16:30 Uhr	Donnerstag GTS 15-16:30 Uhr	Freitag 13-16:30 Uhr
Kosten pro Monat	49,00 €	21,00 €	21,00 €	21,00 €	49,00 €
Tage pro Woche	13-15 Uhr				13-15 Uhr
Kosten pro Monat	28,00 €				28,00 €

- a) bei Abmeldung des Hauptwohnsitzes des Kindes innerhalb des Schulbezirks und einen damit verbundenen Schulwechsel,
- b) Veränderung der persönlichen Lebensumstände

(3) Wird ein Kind zum Ende eines Schuljahres bei der nachschulischen Betreuung abgemeldet, ist eine Wiederaufnahme im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten erst zum 01. November des darauffolgenden Schuljahres möglich.

## §7 Gebühren

(1) Von den Gebührenpflichtigen sind für die nachschulische Betreuung monatlich, unabhängig von den in Anspruch genommenen Tagen, folgende Gebühren zu zahlen:

### Grundschule Reppenstedt

Tage pro Woche	Montag GTS 14:45-17 Uhr	Dienstag 12:45-17 Uhr	Mittwoch GTS 14:45-17 Uhr	Donnerstag GTS 14:45-17 Uhr	Freitag 12:45-17 Uhr
Kosten pro Monat	31,50 €	59,50 €	31,50 €	31,50 €	59,50 €
Tage pro Woche		12:45-15 Uhr			12:45-15 Uhr
Kosten pro Monat		31,50 €			31,50 €

### Grundschule Kirchgellersen

Tage pro Woche	Montag 13-16:30 Uhr	Dienstag GTS 15-16:30 Uhr	Mittwoch GTS 15-16:30 Uhr	Donnerstag GTS 15-16:30 Uhr	Freitag 13-16:30 Uhr
Kosten pro Monat	49,00 €	21,00 €	21,00 €	21,00 €	49,00 €
Tage pro Woche	13-15 Uhr				13-15 Uhr
Kosten pro Monat	28,00 €				28,00 €

Grundschule Westergellersen						Grundschule Westergellersen					
Tage pro Woche	Montag 12:45-16 Uhr	Dienstag GTS 15-16 Uhr	Mittwoch GTS 15-16 Uhr	Donnerstag GTS 15-16 Uhr	Freitag 12:45-16 Uhr	Tage pro Woche	Montag 12:45-16 Uhr	Dienstag GTS 15-16 Uhr	Mittwoch GTS 15-16 Uhr	Donnerstag GTS 15-16 Uhr	Freitag 12:45-16 Uhr
Kosten pro Monat	45,50 €	14,00 €	14,00 €	14,00 €	45,50 €	Kosten pro Monat	45,50 €	14,00 €	14,00 €	14,00 €	45,50 €
Tage pro Woche	12:45-15 Uhr				12:45-15 Uhr	Tage pro Woche	12:45-15 Uhr				12:45-15 Uhr
Kosten pro Monat	31,50 €				31,50 €	Kosten pro Monat	31,50 €				31,50 €

(2) Die Gebühr für die Ferienbetreuung/Brückentagsbetreuung beträgt je nach Betreuungsumfang, halbtags von 8:00 - 13:00 Uhr 10,00 Euro bzw. ganztags von 8:00 - 16:00 Uhr 16,00 Euro pro Betreuungstag, exklusiv der Kosten für das Mittagessen.

(3) Kosten für besondere Aktivitäten/Eintritte sind gesondert zu zahlen und werden nach den tatsächlich anfallenden Kosten abgerechnet.

(2) Die Gebühr für die Ferienbetreuung/Brückentagsbetreuung beträgt je nach Betreuungsumfang, halbtags von 8:00 - 13:00 Uhr 10,00 Euro bzw. ganztags von 8:00 - 16:00 Uhr 16,00 Euro pro Betreuungstag, exklusiv der Kosten für das Mittagessen.

(3) Kosten für besondere Aktivitäten/Eintritte sind gesondert zu zahlen und werden nach den tatsächlich anfallenden Kosten abgerechnet.

**§ 8**

**Ferienbetreuung und Brückentagsbetreuung**

(1) Die Ferienbetreuung, sowie die Betreuung an den Brückentagen dient der Betreuung von Kindern aus der Samtgemeinde Gellersen, die eine der drei oben genannten Grundschulen besuchen.

(2) An den Ferienbetreuungs- und Brückentagen findet eine Betreuung nur statt, wenn mindestens jeweils 10 Kinder verbindlich angemeldet sind.

(3) In den nds. Ferien- und Brückentagen findet von Montag bis Freitag (längstens von 8:00 - 16:00 Uhr) eine Betreuung für die Grundschüler der 1. bis 4. Klassen statt. Es steht nur eine begrenzte Anzahl an Plätzen zur Verfügung. Diese Plätze werden vorzugsweise an die Kinder vergeben, die auch während der Schulzeit die nachschulische Betreuung in Anspruch nehmen. Gastkinder, die eine der o. g. Grundschulen der Samtgemeinde

**§ 8**

**Ferienbetreuung und Brückentagsbetreuung**

(1) Die Ferienbetreuung, sowie die Betreuung an den Brückentagen dient der Betreuung von Kindern aus der Samtgemeinde Gellersen, die eine der drei oben genannten Grundschulen besuchen.

(2) An den Ferienbetreuungs- und Brückentagen findet eine Betreuung nur statt, wenn mindestens jeweils 10 Kinder verbindlich angemeldet sind.

(3) In den nds. Ferien- und Brückentagen findet von Montag bis Freitag (längstens von 8:00 - 16:00 Uhr) eine Betreuung für die Grundschüler der 1. bis 4. Klassen statt. Es steht nur eine begrenzte Anzahl an Plätzen zur Verfügung. Diese Plätze werden vorzugsweise an die Kinder vergeben, die auch während der Schulzeit die nachschulische Betreuung in Anspruch nehmen. Gastkinder, die eine der o. g. Grundschulen der Samtgemeinde

<p>besuchen, allerdings keine nachschulische Betreuung in Anspruch nehmen, können nur dann aufgenommen werden, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen.</p> <p>Das Ferienangebot umfasst bis zu 7 Wochen im Schuljahr. Diese sind wie folgt aufgeteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bis zu zwei Wochen in den Osterferien</li> <li>• bis zu drei Wochen in den Sommerferien und</li> <li>• bis zu einer Woche in den Herbstferien</li> <li>• bis zu einer Woche im neuen Jahr</li> </ul> <p>Die Zeugnisferien am Ende eines Schulhalbjahres werden betreut.</p> <p>Zwischen Weihnachten und Neujahr findet keine Ferienbetreuung statt.</p> <p>(4) Die genauen Termine sowie der Ort der Ferienbetreuung werden rechtzeitig mit Beginn des Anmeldeverfahrens bekannt gegeben. Die Anmeldefristen für die jeweiligen Ferienbetreuungen enden drei Wochen vor Ferienbeginn.</p> <p>(5) Sollte ein Kind an der Ferienbetreuung kurzfristig aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht teilnehmen können, müssen Ferienbetreuungskosten dennoch vollständig gezahlt werden.</p> <p><b>§ 9</b> <b>Fälligkeit</b></p> <p>Über die Höhe der Gebühren für die nachschulische Betreuung und der Ferienbetreuung wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Die Gebühren sind zum 15. des jeweiligen Monats an die Samtgemeinde Gellersen zu überweisen. Die Gebühr kann grundsätzlich über die Teilnahme am SEPA-Verfahren von</p>	<p>besuchen, allerdings keine nachschulische Betreuung in Anspruch nehmen, können nur dann aufgenommen werden, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen.</p> <p>Das Ferienangebot umfasst bis zu 7 Wochen im Schuljahr. Diese sind wie folgt aufgeteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bis zu zwei Wochen in den Osterferien</li> <li>• bis zu drei Wochen in den Sommerferien und</li> <li>• bis zu einer Woche in den Herbstferien</li> <li>• bis zu einer Woche im neuen Jahr</li> </ul> <p>Die Zeugnisferien am Ende eines Schulhalbjahres werden <b>in der Regel</b> betreut.</p> <p>Zwischen Weihnachten und Neujahr findet keine Ferienbetreuung statt.</p> <p>(4) Die genauen Termine sowie der Ort der Ferienbetreuung werden rechtzeitig mit Beginn des Anmeldeverfahrens bekannt gegeben. Die Anmeldefristen für die jeweiligen Ferienbetreuungen enden drei Wochen vor Ferienbeginn.</p> <p>(5) Sollte ein Kind an der Ferienbetreuung kurzfristig aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht teilnehmen können, müssen Ferienbetreuungskosten dennoch vollständig gezahlt werden.</p> <p><b>§ 9</b> <b>Fälligkeit</b></p> <p>Über die Höhe der Gebühren für die nachschulische Betreuung und der Ferienbetreuung wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Die Gebühren sind zum 15. des jeweiligen Monats an die Samtgemeinde Gellersen zu überweisen. Die Gebühr kann grundsätzlich über die Teilnahme am SEPA-Verfahren von</p>
--	--

<p>der Samtgemeinde Gellersen zum 15. des jeweiligen Monats per Lastschrift eingezogen werden.</p> <p><b>§ 10</b> <b>Ausschluss von der Betreuung</b></p> <p>(1) Die Samtgemeinde kann ein Kind vom weiteren Besuch der nachschulischen Betreuung, sowie der Ferienbetreuung zunächst zeitlich begrenzt, eventuell auch auf Dauer ausschließen, wenn das Kind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bereitet und durch ein Verbleiben in der nachschulischen Betreuung nach Ausschöpfung aller pädagogischer Maßnahmen eine unzumutbare Belastung entsteht,</li> <li>b) bei wiederholten Verstößen gegen diese Satzung,</li> <li>c) ein Gebührenrückstand von mehr als 2 Monaten aufweist.</li> </ul> <p>(2) Die Eltern und Erziehungsberechtigten verpflichten sich bereits bei dem Verdacht auf eine ansteckende Krankheit des Kindes oder bei Ungezieferbefall, insbesondere bei Krankheiten nach § 34 Infektionsschutzgesetz, die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der nachschulischen Betreuung unverzüglich zu informieren und das erkrankte Kind nicht in die nachschulische Betreuung/ Ferienbetreuung zu entsenden.</p> <p>Bei Wiederaufnahme des Besuchs der nachschulischen Betreuung/Ferienbetreuung kann eine ärztliche Bescheinigung verlangt werden. Im Zweifelsfall behält sich die Samtgemeinde vor, ein erkranktes Kind vom Besuch der nachschulischen Betreuung/Ferienbetreuung auszuschließen.</p>	<p>der Samtgemeinde Gellersen zum 15. des jeweiligen Monats per Lastschrift eingezogen werden.</p> <p><b>§ 10</b> <b>Ausschluss von der Betreuung</b></p> <p>(1) Die Samtgemeinde kann ein Kind vom weiteren Besuch der nachschulischen Betreuung, sowie der Ferienbetreuung zunächst zeitlich begrenzt, eventuell auch auf Dauer ausschließen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) durch das Verhalten des Kindes oder der Erziehungsberechtigten für die nachschulische Betreuung nach Ausschöpfung aller pädagogischen Maßnahmen eine unzumutbare Belastung entsteht,</li> <li>b) bei wiederholten Verstößen gegen diese Satzung,</li> <li>c) ein Gebührenrückstand von mehr als 2 Monaten besteht,</li> <li>d) mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt wurde.</li> </ul> <p>(2) Die Eltern und Erziehungsberechtigten verpflichten sich bereits bei dem Verdacht auf eine ansteckende Krankheit des Kindes oder bei Ungezieferbefall, insbesondere bei Krankheiten nach § 34 Infektionsschutzgesetz, die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der nachschulischen Betreuung unverzüglich zu informieren und das erkrankte Kind nicht in die nachschulische Betreuung/Ferienbetreuung zu entsenden.</p> <p>Bei Wiederaufnahme des Besuchs der nachschulischen Betreuung/Ferienbetreuung kann eine ärztliche Bescheinigung verlangt werden. Im Zweifelsfall behält sich die Samtgemeinde vor, ein erkranktes Kind vom Besuch der nachschulischen Betreuung/Ferienbetreuung auszuschließen.</p>
---	--

<p><b>§ 11</b> <b>Gebührenermäßigung</b></p> <p>(1) Nehmen im gleichen Zeitraum mehrere Kinder eines Haushaltes an der nachschulischen Betreuung/Ferienbetreuung teil, ist lediglich für das älteste Kind der volle Beitrag zu zahlen, für das 2. Kind 50 % des Beitrages. Für jedes weitere Kind ist die nachschulische Betreuung sowie die Ferienbetreuung kostenlos.</p> <p>(2) Die Kosten für die Verpflegung sind unabhängig von einer teilweisen bzw. vollständigen Ermäßigung der Betreuungsgebühr in voller Höhe an das Cateringunternehmen zu entrichten.</p> <p>(3) Nach der Gebührenfestsetzung besteht die Möglichkeit, eine Überprüfung des Elternbeitrages für die Betreuungsgebühren nach § 90 Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII auf Zumutbarkeit zu beantragen. Der Antrag ist beim Landkreis Lüneburg, Fachdienst Jugendhilfe und Sport, zu stellen.</p> <p>Es besteht ebenfalls die Möglichkeit, eine Überprüfung des Elternbeitrages für das Mittagessen auf Zumutbarkeit zu beantragen. Der Antrag ist beim Landkreis Lüneburg, Bildungs- und Teilhabebüro, zu stellen oder für Sozialhilfeempfänger/Asylbewerber beim zuständigen Sozialamt.</p> <p><b>§ 12</b> <b>Schülerbeförderung</b></p> <p>Die Samtgemeinde Gellersen übernimmt keine Gewähr für eine Schülerbeförderung nach Ende der nachschulischen Betreuung bzw. der Ferienbetreuung.</p> <p>Die Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zur und von der nachschulischen Betreuung bzw. Ferienbetreuung.</p>	<p><b>§ 11</b> <b>Gebührenermäßigung</b></p> <p>(1) Nehmen im gleichen Zeitraum mehrere Kinder eines Haushaltes an der nachschulischen Betreuung/Ferienbetreuung teil, ist lediglich für das älteste Kind der volle Beitrag zu zahlen, für das 2. Kind 50 % des Beitrages. Für jedes weitere Kind ist die nachschulische Betreuung sowie die Ferienbetreuung kostenlos.</p> <p>(2) Die Kosten für die Verpflegung sind unabhängig von einer teilweisen bzw. vollständigen Ermäßigung der Betreuungsgebühr in voller Höhe an das Cateringunternehmen zu entrichten.</p> <p>(3) Nach der Gebührenfestsetzung besteht die Möglichkeit, eine Überprüfung des Elternbeitrages für die Betreuungsgebühren nach § 90 Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII auf Zumutbarkeit zu beantragen. Der Antrag ist beim Landkreis Lüneburg, Fachdienst Jugendhilfe und Sport, zu stellen.</p> <p>Es besteht ebenfalls die Möglichkeit, eine Überprüfung des Elternbeitrages für das Mittagessen auf Zumutbarkeit zu beantragen. Der Antrag ist beim Landkreis Lüneburg, Bildungs- und Teilhabebüro, zu stellen oder für Sozialhilfeempfänger/Asylbewerber beim zuständigen Sozialamt.</p> <p><b>§ 12</b> <b>Schülerbeförderung</b></p> <p>Die Samtgemeinde Gellersen übernimmt keine Gewähr für eine Schülerbeförderung nach Ende der nachschulischen Betreuung bzw. der Ferienbetreuung.</p> <p>Die Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zur und von der nachschulischen Betreuung bzw. Ferienbetreuung.</p>
---	---

**§ 13**  
**Allgemeines**

Für Beschädigungen oder den Verlust von Kleidungsstücken oder mitgebrachten Gegenständen haftet die Samtgemeinde Gellersen nicht.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.02.2024 in Kraft.

Reppenstedt, den 19.12.2023

Steffen Gärtner  
Samtgemeindebürgermeister

**§ 13**  
**Allgemeines**

Für Beschädigungen oder den Verlust von Kleidungsstücken oder mitgebrachten Gegenständen haftet die Samtgemeinde Gellersen nicht.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.02.2026 in Kraft.

Somit ist die Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Gellersen für die nachschulische Betreuung an den Grundschulen Kirchgellersen, Reppenstedt und Westergellersen vom 19.12.2023 außer Kraft gesetzt.

Reppenstedt, den 15.12.2025

Steffen Gärtner  
Samtgemeindebürgermeister